



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten  
- IFK e.V. -  
Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft  
Herrn Dr. Michael Heinen  
Gesundheitscampus - Süd 33  
44801 Bochum

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-12073  
Fax +49 30 18 681-512073

bearbeitet von: Fr. Liebl

**Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

D6@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Ihr Schreiben vom 19.01.2022  
D6- 30111/40#4  
Berlin, 7. Februar 2022  
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heinen,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen nochmals die bereits in meinem Schreiben vom 20. September 2018 getroffene Aussage, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen keine direkte Bindungswirkung für die physiotherapeutischen Praxen und die Festlegung ihrer Preisgestaltung haben. Dies gilt nach wie vor und selbstverständlich auch für die Vorgriffreglung zur Änderung der BBhV zum 1. Januar 2022 (vgl. GMBI 2021 S. 1441).

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel gemäß Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern. Orientierungsmaßstab bei unserer Höchstbetragsgestaltung sind dabei insbesondere die zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Verbänden der Heilmittelerbringer vereinbarten Preise, die nach den Inhalten der Verträge eine betriebswirtschaftliche sinnvolle Leistungserbringung ermöglichen sollen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Matthias Menzel